

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband 
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 Sig. Ulrico Feitknecht Präsident Sig. Dr. Felix Grob Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	8
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	21
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	23
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	23
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	25
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	29
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	30
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Suisseporcs bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand am 20. Juni verabschiedet.

Wir stellen fest, dass die Gesetzgebung die landwirtschaftliche Produktion zunehmend beeinflusst.

Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung

Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsaufgaben ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermaßen.

→ Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen

Die Kumulierung verschiedener Stützungsmaßnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

→ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen rückgängig gemacht werden.

3. Neue Vorschläge

Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber der Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:

- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
- Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Die Suisseporcs ist gegen die Rückkehr zur Zuteilung nach Inlandleistung. Allfällige Budgetkürzungen wegen dem fehlenden Versteigerungserlös dürfen in keinem Fall bei der Futtermittelproduktion oder bei der Tierzuchtförderung Schweine erfolgen.
- Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.
- HBV: Optimierung, Vereinfachung

In denjenigen Punkten, wo wir uns nicht äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Die Suisseporcs fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Qualitätsstrategie

Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAFV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

2. Ökologischer Leistungsnachweis

In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

3. Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 300 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 300 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Die Suisseporcs ist strikt dagegen.

4. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Futterzuckerrüben ergänzen. Es gibt vor allem in der Talzone keine Notwendigkeit zu Einschränkungen bei der Verwendung von Raufutter. Der maximal mögliche Kraftfutteranteil in der Ration muss auf 15% erhöht werden.

5. Landschaftsqualitätsbeiträge

In der Vernehmlassung zur Revision Landwirtschaftsgesetz hat sich die Suisseporcs gegen diese Beiträge ausgesprochen. Wenn die Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt werden sollten, muss die Ausführung vereinfacht und der Zahlungsrahmen zu Gunsten der Produktionssicherheit verkleinert werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen.

6. Aufteilung der Beträge

Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14–17 zu beurteilen, hat sich die Suisseporcs auf folgende Befunde gestützt:

- ⇒ Die Parlamentsdebatten: Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.
- **Wichtig: Ein faires System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gelegenheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.
 - **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
 - **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futterimporten für Nutztiere reduzieren.
 - **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität. Mit Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der Inlandproduktion mit dem hohen Stand von Fleischqualität, Tierwohl und Umweltschutz ist die Sicherung der inländischen Tierproduktion sicherzustellen. Mit der angestrebten Extensivierung wird unsere Wettbewerbsfähigkeit kleiner und die Abhängigkeit der Schweiz von Lebensmittelimporten grösser.
 - Problematik auf Betriebsebene: Schon länger hat u.a. der SBV die Schwächen der AP 14–17 und ihrer Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An seiner Pressekonferenz zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen hat es mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14–17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen, im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

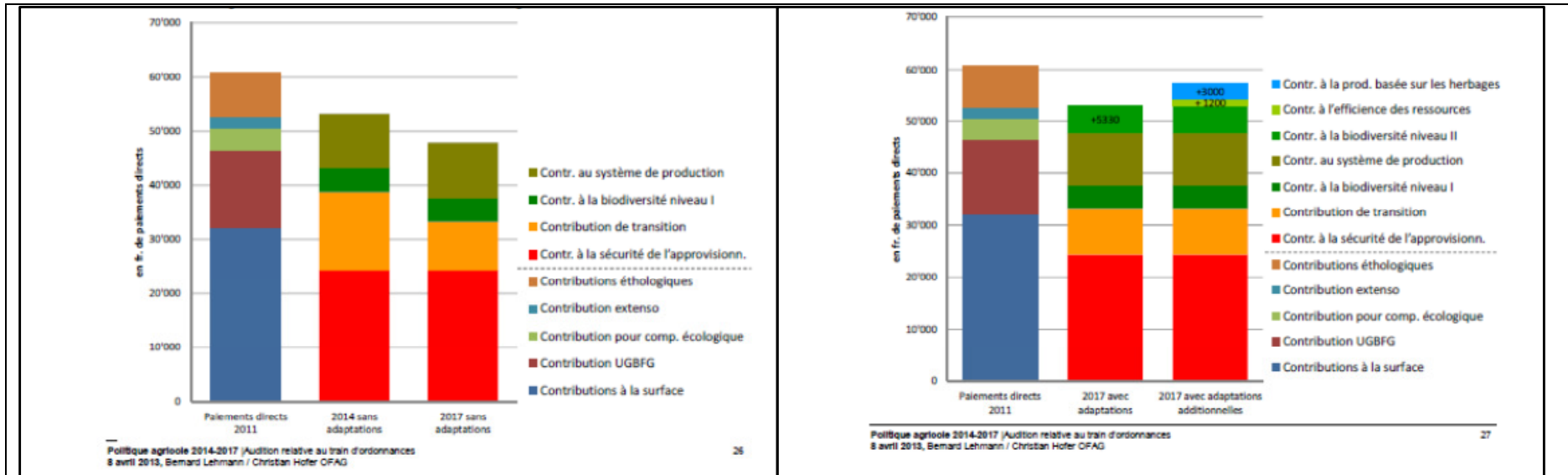


Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013) Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013)

⇒ Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14–17: Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

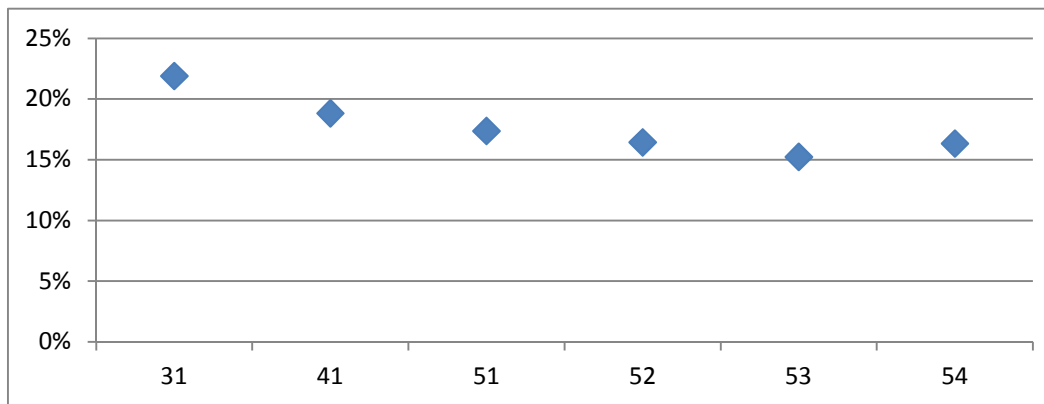


Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Beträge neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14–17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft soll beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇒ **Anpassung der Beträge und Voraussetzungen**

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 1000 / ha** erhöhen (+ CHF 100 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 600 / ha** erhöhen (+ CHF 300 / ha).
3. Für Futtergetreide einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 300 / ha** einführen. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
4. Keine Erhöhung der Beiträge in der biologischen Landwirtschaft für die Spezialkulturen und den Beitrag für offenes Ackerland.
5. Reduktion der Beiträge Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Säume etc. um CHF 700.-/ha.
6. Streichung der Beiträge Extenso Brot- und Futtergetreide.

Die Beiträge für Futtergetreide, Eiweisspflanzen und Saatgut müssen massiv nach oben korrigiert werden.

Die Landwirtschaft, die Verarbeiter und die Konsumenten haben Interesse an möglichst viel Inlandgetreide zu konkurrenzfähigen Preisen. Damit wird die Produktionssicherheit und die Ernährungssouveränität verbessert.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst die Suisseporcs den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Die allgemeinen Bemerkungen wurden bereits bei der Einführung genannt.

<p>Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag</p>	<p>1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.</p> <p>3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen.</p> <p>4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest.</p> <p>5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beiträge nach Anhang 7.</p>	<p>Die Suisseporcs ist gegen Landschaftsqualitätsbeiträge. Die dafür vorgesehenen Mittel sind für die Förderung des Futtermittelanbaus einzusetzen.</p>
<p>Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 90-Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:</p> <p>a. — im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. — im Berggebiet: 90 Prozent der TS.</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes.</p> <p><i>Vereinfachen:</i> Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.</p>

	<p>3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.</p> <p>Alternativ:</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 80 70 Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: 90 80 Prozent der TS.</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.</p>	<p><i>Inkohärenz in der AP 14/17:</i> Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweide stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben.</p>
<p>Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p> <p>a. Schleppschlauch;</p> <p>b. Schleppschuh;</p> <p>c. Gülledrill;</p> <p>d. tiefe Gülleinjektion.</p> <p>3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.</p>	<p>Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.</p>

<p>Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen</p>	<p>Art. 75</p> <p>1 Pro Fläche berechtigten maximal acht vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.</p> <p>2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen laufend zu führen:</p> <p>a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle;</p> <p>b. Datum der Ausbringung; und</p> <p>c. gedüngte Fläche.</p> <p>5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.</p>	<p>Eine Beschränkung auf vier Gaben lehnen wir ab. Es sollen so viele Gülleausbringungen wie realisiert entschädigt werden. Das Bemessungsjahr soll das Kalenderjahr sein.</p> <p>Art. 75 Abs. 2 In den einzelnen Kantonen ist die Rechtslage betreffend dem erlaubten Zeitraum für das Ausbringen von Gülle je nach topographische und meteorische Bedingungen unterschiedlich. In diesem Sinn macht es kein Sinn einem festen Zeitraum für Güllegaben auf nationale Ebene fest zu legen. Zudem soll mit einem Zeitraum ohne Förderung nicht das Güllen bei ungünstigen Verhältnissen vor und nach dieser Periode gefördert werden, wenn es bei geeigneten Umständen auch im Winter sinnvoll ist, Gülle auszubringen.</p> <p>Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.</p> <p>Art. 75 Abs. 3 Streichen, es kann nicht sein, dass Bauern auf der einen Seite unterstützt werden um Ressourcen effizienter zu nutzen und dann wird auf der anderen Seite die bessere Effizienz gleich wieder an der Nährstoffbilanz angelastet. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird für intensive Betriebe ein Fehlanreiz geschaffen, auf ressourcenschonende Techniken zu verzichten (wegen der Nährstoffbilanz). 2. Viel wichtiger als das Ausbringverfahren ist gemäss Studien die Witterung und der Zustand des Bodens auf die Düngeeffizienz. 3. Dies ist ein erster Schritt um in der Gülleausbringung witterungsspezifische Ausnutzungsgrade in der Suisse-Bilanz zu verankern (heute ist 60% Ausnutzungsgrad in der Suisse Bilanz). Dies ist aus folgenden zwei Punkten zu bekämpfen: 1. Steigt der Kontrollaufwand und 2. wird eine genauere Betrachtung der N-Effizienz mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der möglichen Düngung auf dem Einzelbetrieb mit sich ziehen.
<p>Art. 79a (Neu)</p>	<p>1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.</p>	<p>Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es</p>

	<p>2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung b. weitere Prozesse</p>	<p>geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.</p> <p>Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Zukünftige innovative Massnahmen zur Ressourcenschonung können mit Anreizen gefördert werden.</p>
<p>Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens</p>		<p>Die Suisseporcs lehnt Kürzungen auf Grund Einkommen und Vermögen ab.</p> <p>Wenn eine Begrenzung eingeführt wird, ist der Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes zu berücksichtigen.</p>
<p>Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis</p>	<p>2 Ausgeglichene Düngerbilanz 2.1 Nährstoffbilanz</p> <p>3 Sämtliche Nährstoffverschiebungen Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. ...</p> <p>6 Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zs) befinden, dürfen maximal 90 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungs-klassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausgebracht werden.</p> <p>9 Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: 210 kg N bzw. 30 kg P/ha in der Talzone; 168 kg N bzw. 24 kg P/ha in der Hügelzone; 147 kg N bzw. 21 kg P/ha in der Bergzone I; 116 kg N bzw. 17 kg P/ha in der Bergzone II; 95 kg N bzw. 14 kg P/ha in der Bergzone III und 84 kg N bzw. 12 kg P/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch</p>	<p>Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden. Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "sämtliche Nährstoffverschiebung" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngereinfluss für die Landwirte abgeschafft werden.</p> <p>Art. 2.1.6 Die vorgesehene Regelung lehnt die Suisseporcs kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein.</p> <p>Art. 2.1.9 Die Formulierung muss wie im aktuellen Recht beibehalten werden, d. h. einen Höchsttierbesatz in DGVE.</p> <p>Das BLW macht hier das System komplexer, obschon es sich doch für eine Vereinfachung ausspricht. Für die Bauern ist es viel einfacher, den Tierbesatz zu berechnen, als N- und P-Werte. Der Entwurf des BLW könnte dazu führen, dass viele Bauern lieber die Suisse-Bilanz ausfüllen als mit einem komplizierten Verfahren (einer Suisse-Bilanz) nachzuweisen, dass sie davon befreit sind.</p>

	<p>beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen-2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.</p>	
<p>Anhang 7: Beitragsansätze</p>	<p>1 Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>2 Versorgungssicherheitsbeiträge 2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt 1000 900 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 500 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>....</p> <p>2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt 600 300 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>...</p> <p>3 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>...</p> <p>6. Buntbrache 2800.- 3500-</p> <p>7. Rotationsbrache 2300.- 3000-</p> <p>8. Ackerschonstreifen 1300.- 2000-</p> <p>9. Saum auf Ackerfläche 2300.- 3000-</p>	<p>3.6, 3.7, 3.8, 3.9 Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.</p>
<p>Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts</p>	<p>2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998</p> <p>Art.24 Abs. 1 Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal 6 km um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.</p>	<p>Die Suisseporcs fordert, diese Bestimmung aufzuheben. Dies ist eine administrative Vereinfachung. Begründung: Die Beschränkung der Fahrdistanz ist nicht zeitgemäss und hemmt die Zusammenarbeit zwischen Betrieben. Mit der nationalen Einführung von HODUFLU wird der OBB überflüssig.</p> <p>Als der OBB 1993 eingeführt wurde, ging es um ein in sich stimmiges Paket. Die für die Landwirtschaft relevanten Punkte darin waren die Einführung einer maximalen DGVE Belastung von 3.0 DGVE / ha, die Einführung von schriftlichen und durch die Kantonalen Behörden zu bewilligenden Abnahme-</p>

		<p>verträgen und den OBB. Der OBB wurde hauptsächlich mit der Begründung der Kontrollierbarkeit eingeführt und wegen der Befürchtung, dass die Ressourcen der kantonalen Behörden für die Kontrolle nicht ausreichen.</p> <p>Die heutige Landwirtschaft ist nicht mehr die gleiche wie vor 20 Jahren. Der ÖLN ist praktisch flächendeckend eingeführt. Die Betriebe werden jährlich durch verschiedenste Stellen kontrolliert und der Gewässerschutz gut umgesetzt. Die Betriebe sind gewachsen und haben sich wie erwünscht spezialisiert. Die Einführung des Programmes HODUFLU hat nun dazu geführt, dass die Betriebe den Hofdüngerfluss in eigener Verantwortung abwickeln können und auf die bisherigen HD-Abnahmeverträge verzichtet werden kann. Auch die 3.0 DGVE sind praktisch nicht mehr relevant, da mit der ausgeglichenen Nährstoffbilanz dieser Wert kaum noch erreicht wird. Wenn nun schon 2 von 3 Punkten nicht mehr relevant sind, entfällt auch die damalige Begründung des OBB.</p> <p>Ein weiteres Problem ist, dass etliche Betriebe welche heute nicht an den OBB gebunden sind, da sie mehr als 50% des anfallenden Nährstoffes selber brauchen, in Zukunft Probleme damit bekommen könnten, wenn sie einen Teil ihrer Fläche extensivieren wollten.</p> <p>Auch die zunehmende Konkurrenz von z.T. staatlich geförderten (und gewollten) Biogasanlagen, welche nicht an den OBB gebunden sind, könnte in Zukunft vermehrt zu Problemen führen. Zu Guter letzt ist es auch nicht verständlich, dass nur Gülle, nicht aber Geflügel- und Pferdemit dem OBB unterstellt sind.</p> <p>Die Konsequenz aus den oben Aufgeführten ist die ersatzlose Streichung des OBB in der Gewässerschutzverordnung oder mindestens eine massive Erhöhung des OBB.</p>
--	--	--

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll auf 1200 Fr./ha erhöht werden, um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert die Suisseporcs, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungsicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die Finanzierung unserer Vorschläge ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung gut finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. ... 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in den „Listen empfohlener Getreidesorten“ von swiss granum aufgelistet ist.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Analog Formulierung den für die Vermarktung unter Suisse Garantie geltenden Bestimmungen gemäss aktuellem Branchenreglement.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	2-Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.	Art. 4 Abs. 2 Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 300.- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. 1200.- 800 / ha d. für Soja; Fr. 1000.- e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000.- f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015 Fr. 1500.-	Achtung: Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 300 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 80 Millionen pro Jahr kosten. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom ... (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. April und 15. Mai 15. Januar und dem 15. Februar : a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Die Suisseporcs fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs ermutigt den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Erhebung der SAK-Ansätze sollen transparent auf effektiven Arbeitszeiterhebungen und nicht mit willkürlichen, unbegründeten Vorschlägen wie im ersten Vorschlag des BLW (SAK/GVE Zuchtschweine von 0.04 Reduktion auf 0.02) erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / 100 kg zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200.- / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.
 Hingegen ist die Suisseporcs einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</p>	<p>1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt.</p> <p>2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht.</p> <p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 20 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p> <p>4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt.</p> <p>5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.</p>	<p>Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeiträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
 Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angeht, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
 Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird; b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;	Art. 1 Abs. 2 Bst. a Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. Art. 1 Abs. 2 Bst. b Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.	Art. 7 Abs. 1 Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. Art. 7 Abs. 2 Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern“ macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von mit nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Exportinitiativen	4.Abschnitt: ExportMarktinitiativen 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie fir men spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	Art. 12 Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Geldern profitieren können. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen Export Marktinitiativen	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	Art. 13 Abs. 1 Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. Art. 13 Abs. 2 Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, ist nicht sinnvoll, eine bürokratische Hürde und wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: a. 250 Zuchtsauen, über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf); b. 500 Zuchtsauen oder Zuchtreumonten, nicht säugend (auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion); c. 2000 1500 abgesetzte Ferkel (bis 35 kg); d. 1500 Remonten und Mastschweine beiderlei Geschlechts (über 35 kg); e. 18 000 Legehennen (über 18 Wochen alt); f. 27 000 Mastpoulets; g. 9 000 Masttruten (Aufzuchtperiode, bis 6. Wochen alt) ; h. 4 500 Masttruten (Ausmast, über 6 Wochen alt) ; i. 300 Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz). 2 Auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien beträgt der Höchstbestand 2 000 abgesetzte Ferkel (bis 35 kg).	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiedene Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein. Zuchtjager und Ferkel im Verhältnis zu Zucht- und Mastplätzen erhöhen, Gleichbehandlung mit Geflügel Mastpoulet: Wir unterstützen die Stellungnahme der Geflügelproduzenten 2. Streichen, unter c. mit 2'000 geregelt.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs untermessig sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden. ... 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätes-	Art. 6 Abs. 1 Die Regeln der Nährstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. Art. 6 Abs. 3 Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.</p> <p>...</p> <p>5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens drei sechs Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.</p> <p>...</p> <p>6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.</p>	<p>zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.</p> <p>Art. 6 Abs. 6 Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.</p>
<p>Art. 7 Ausnahmegewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben</p>	<p>Ausnahmegewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben</p> <p>1 Das BLW erteilt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres:</p> <p>a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;</p> <p>b. mindestens 30 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen; oder</p> <p>c. Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung und solche, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, verfüttern und diese mindestens 30 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken.</p> <p>2 Die Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn:</p> <p>a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;</p> <p>b. der Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; mindestens 30 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken.</p> <p>e. die Nebenprodukte bisher nicht von andern bestehenden Betrieben übernommen werden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte weiterhin zu übernehmen;</p> <p>d. die Abnahme der Nebenprodukte zwischen dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin und dem Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, in einem schriftlichen Vertrag vereinbart ist. Der Vertrag muss Angaben</p>	<p>Für die nachhaltige Produktion von Lebensmittel ist es im allgemeinen Interesse, ein möglichst grosser Teil der produzierten Nahrungsmittel für die menschliche Ernährung genutzt wird. Zweite Priorität hat die Verwendung als Futtermittel und erst an dritter Stelle kommt die Verwendung zur Energiegewinnung.</p> <p>Sinnvolle Rationen ermöglichen und die ökologische Wiederverwertung fördern.</p> <p>Abs. 2 Bst. a Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf.</p> <p>Die Entsorgung ist immer im öffentlichen Interesse (Wiederverwertung wertvoller Nahrungsmittel, Gesamtökologie, Reduktion der Abhängigkeit vom Import von Futtermittel. Mit der Anpassung werden sinnvolle Rationengestaltungen möglich. Die Verwertung durch Schweine ist sinnvoll, ökologisch und soll gefördert werden.</p> <p>Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum Gehalt der Nebenprodukte und der Menge pro Jahr beinhalten; 3 Das BLW erteilt die Ausnahmegewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte.	Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 8	Liste der Nebenprodukte 1 Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsunternehmen, die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. 2 Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte in den Anhang auf, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen: a. Sie werden nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt. b. Sie sind stark wasserhaltig und verderben ohne Konservierungszusatz innerhalb von höchstens 30 Tagen. c. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoll und hat keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität oder das Tierwohl. d. Sie fallen regelmässig an, damit die Verfütterung über das gesamte Jahr gewährleistet ist. e. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoller als der Einsatz in einem herkömmlichen, trockenen Futtermittel.	Vereinfachung, sinnvolle Wiederverwertung fördern und nicht verhindern.
Art. 9	Ausnahmegewilligungen für die Versuchs- und Forschungstätigkeit Das BLW erteilt für die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, das Aviforum in Zollikofen sowie die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, soweit die Überschreitung des Höchstbestandes zur Durchführung der Versuche und Prüfungen erforderlich ist.	Gesuch streichen, dieser administrative Mehraufwand ist unnötig.
Art. 10	Gemeinsame Bestimmungen 1 Eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 7 oder 9 wird nur erteilt, wenn die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass auf dem Betrieb des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin: a. die Tierschutzvorschriften erfüllt sind; b. nach der Bewilligungserteilung die Gewässerschutzvorschriften erfüllt sind. 2 Eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 oder 9 wird in jedem Fall höchstens für 200 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes nach den Artikeln 2–4 erteilt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Verfahren	Art. 11 Verfahren 1 Das Gesuche um eine Ausnahmegewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular, begleitet von allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, dem BLW einzureichen. 2 Die Ausnahmegewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens acht ünf Jahre erteilt. Spätestens drei sechs Monate vor dem Ablauf der Ausnahmegewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen. ;-im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmegewilligung.	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuchs muss ausreichen.
Anhang (Art. 9 und 22a Abs. 5) Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach Artikel 8	Nahrungsmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10): Ergänzen mit - Nebenprodukte der Müesliproduktion - der Forschungsproduktion von Nahrungsmittel - Nebenprodukte der Schokoladeproduktion - Nebenprodukte Zuckerwaren	
Art. 14	Höhe der Abgabe 1 Die jährlich zu entrichtenden Abgaben betragen je zuviel gehaltenes Tier für: b. Abgesetzte Ferkel (bis 35 kg) Fr. 20.- 75.-	Wie bisher, Gleichbehandlung Abstufung der Tiergattungen

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--